

Inhalt

1. Erste Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg 1
2. Promotionsordnung der Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Lüneburg 2
3. Fachspezifische Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den Studiengang B. A. Sozialarbeit/Sozialpädagogik..... 8
4. Fachspezifische Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, für den Studiengang M. Ed. Lehramt an Berufsbildenden Schulen Fachrichtung Sozialpädagogik 14
5. Fachspezifische Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, für den Studiengang B. A. Berufsbildung in der Sozialpädagogik..... 22

ERSTE ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE DEUTSCHE SPRACHPRÜFUNG FÜR DEN HOCHSCHULZUGANG AUSLÄNDISCHER STUDIENBEWERBER (DSH) AN DER UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Der Senat der Universität Lüneburg hat am 15.11.2006 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die folgende Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN, Nr. 14/06 (16.11.2006), S. 1

ABSCHNITT I

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg (Bek. vom 21.07.05, Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/05) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

‘§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

1. Für die Koordinierung und ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung (DSH) ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule als Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender verantwortlich.
2. Die/der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen.
3. Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein/e Vertreter/in des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

PROMOTIONSORDNUNG DER FAKULTÄT I BILDUNGS-, KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Der Fakultätsrat der Fakultät I – Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften hat am 25. Oktober 2006 gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN, Nr. 14/06 (16.11.2006), S. 2

§ 1 Doktorgrad

Die Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Lüneburg verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund eines erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahrens. Sie kann diesen Grad gemäß § 18 auch ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen.

§ 2 Prüfungsleistungen

- (1) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie wird auf Grund einer Prüfung verliehen, die aus zwei Prüfungsleistungen besteht.
- (2) Die Prüfungsleistungen umfassen eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine Disputation.

§ 3 Promotionskommission und Prüfungsausschuss

- (1) Verantwortlich für die Durchführung des Verfahrens im Sinne dieser Promotionsordnung ist die Promotionskommission der Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Lüneburg.
- (2) Der Fakultätsrat wählt gem. § 3 Abs. 6 drei promotionsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren, auf die Dauer von drei Jahren in die Promotionskommission und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Darüber hinaus werden drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit gleichen Qualifikationsvoraussetzungen gewählt
Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.
- (5) Die Promotionskommission setzt für die Disputation einer jeden Doktorandin oder eines jeden Doktoranden einen Prüfungsausschuss ein. Ihm gehören fünf Mitglieder an, nämlich ein Mitglied der Promotionskommission (Vorsitz), in der Regel eine promovierte wissenschaftliche Mitarbei-

terin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor der Fakultät, ferner die Erst-, Zweit- und Drittgutachterin oder der Erst-, Zweit- und Drittgutachter. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss Mitglied der Fakultät und im Themenbereich der Dissertation wissenschaftlich ausgewiesen sein.

- (6) Als Betreuerin oder Betreuer und/oder Gutachterin oder Gutachter in einem Promotionsverfahren bzw. als Mitglied in einem Prüfungsausschuss können promovierte Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten mitwirken, die bei der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden in einem universitären Diplom- oder Magisterstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang mit Abschluss Staatsexamen oder in einem forschungs- oder anwendungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang lehren *und*
 - (a) entweder Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder habilitiert sind *oder* – alternativ zu (a) –
 - (b) auf dem weiteren Gebiet der zu betreuenden Dissertation in den zurückliegenden drei Kalenderjahren mindestens drei wissenschaftliche Beiträge in anerkannten Fachzeitschriften oder in den zurückliegenden fünf Kalenderjahren mindestens eine wissenschaftliche Monographie in einem anerkannten Fachverlag publiziert haben.

Über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen entscheidet die Promotionskommission in Zusammenhang mit dem Antrag einer Doktorandin oder eines Doktoranden auf Zulassung zur Promotion.

Sind die Gutachterinnen oder die Gutachter einer eingereichten Dissertation nicht mit den Betreuerinnen oder den Betreuern identisch, prüft die Promotionskommission, ob die genannten Voraussetzungen bei den Gutachterinnen oder den Gutachtern zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Erstellung der Gutachten erfüllt sind.

Die Promotionskommission kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den genannten Voraussetzungen (Abs. 6 a-b) zulassen.

- (7) In Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren der Fakultät im Sinne des § 3 Abs. 6 a+b können, soweit sie im Themengebiet wissenschaftlich ausgewiesen sind, ebenfalls als Erst-, Zweit- oder Drittgutachterinnen oder Erst-, Zweit- oder Drittgutachter mitwirken.
- (8) Für eine Dissertation sollen drei Gutachten eingeholt werden. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter sollte von auswärts kommen. Auswärtige Gutachterinnen oder auswärtige Gutachter müssen die in § 3 Abs. 6 genannten Anforderungen ebenfalls erfüllen.
- (9) Die Mitglieder des Ausschusses führen die Prüfung in eigener Verantwortung durch und befinden über das Prüfungsergebnis.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein fachlich einschlägiges abgeschlossenes Studium in einem universitären Studiengang (M. A. oder Äquivalent) mit einem mindestens guten Abschlussprädikat (2,5) voraus. Davon kann die Promotionskommission in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Abschluss eines universitären Studienganges nachweisen, müssen statt dessen ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit gehobenem Prädikat (Note: mindestens 2,0) abgeschlossen haben und außerdem die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachweisen, durch
 - (a) eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens im Umfang von in der Regel 90 Minuten vor der Promotionskommission oder
 - (b) ein mindestens 20 Semesterwochenstunden umfassendes, mindestens zweisemestriges Studium an der Universität Lüneburg, das die für das wissenschaftliche Fachgebiet der Dissertation erforderlichen Fächer einschließlich interdisziplinärer Wissenschaftsforschung und Forschungsmethoden umfasst, sowie durch eine qualifizierte Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung wird durch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (§ 3 Abs. 6) abgenommen. Prüfungsgegenstand sind Inhalte des zweisemestrigen Studiums. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 60 Minuten. Sie kann einmal wiederholt werden.

Die zwei Prüferinnen und Prüfer nach Buchstabe b) werden von der Promotionskommission bestellt; eine oder einer der Prüfenden sollte die von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebte Promotion betreuen und wird von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagen; eine Prüferin oder ein Prüfer ist Mitglied der Promotionskommission.

§ 5

Zulassung zur Promotion

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber richtet an die Promotionskommission einen schriftlichen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Dabei sind der vorläufige Titel der Dissertation, eine kurze Beschreibung des Dissertationsprojekts sowie eine Stellungnahme einer wissenschaftlichen Beraterin oder eines wissenschaftlichen Beraters (Erstgutachterin oder Erstgutachter) einzureichen.
- (2) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder dem Annahmeantrag zustimmt. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Promotionskommission sichert mit der Annahme die spätere Begutachtung der Dissertation zu. Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

- (3) Die Zulassung ist auf 3 Jahre befristet. Die Promotionskommission kann die Zulassung auf Antrag verlängern.
- (4) Ersucht eine Bewerberin oder ein Bewerber um die Annahme als Doktorandin oder Doktorand unter Einreichung einer bereits fertiggestellten Dissertation, prüft die Promotionskommission, ob die Dissertation die Voraussetzungen gemäß §4, § 6 und § 7 Abs. 2 Buchstabe e) erfüllt. Der Antrag auf Annahme muss abgelehnt werden, wenn die Dissertation in ihrer Gesamtheit oder in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Dissertation zur Beurteilung vorgelegen hat. Der Antrag kann ferner abgelehnt werden, wenn keine Erstgutachterin oder kein Erstgutachter gefunden werden kann.
- (5) Sofern ein Promotionsstudiengang angeboten wird, müssen sich zugelassene Doktorandinnen und Doktoranden zum Promotionsstudium an der Universität Lüneburg immatrikulieren.

§ 6

Anfertigung der Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation ist aus den Gebieten der Bildungs-, Kultur- oder Sozialwissenschaften oder der Fachdidaktiken zu wählen. Die Fachgebiete, aus denen das Thema gewählt wird, müssen an der Universität Lüneburg durch eine promovierte Professorin oder einen promovierten Professor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten (§ 3 Abs. 6) vertreten sein.
- (2) Die als Dissertation vorgelegte Abhandlung muss eine sachlich geschlossene Leistung sein, die die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweist und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellt. Eine solche individuelle wissenschaftliche Leistung muss auch vorliegen, wenn die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit mehrerer Personen hervorgegangen ist.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Von diesem Erfordernis kann die Promotionskommission in Ausnahmefällen befreien.
- (4) Die Vorlage mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten (kumulative Dissertation) ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Dabei ist insgesamt die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Der innere Zusammenhang der Teilarbeiten ist in einer Zusammenfassung besonders darzulegen.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens (Einreichen der Dissertation)

- (1) Der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften einzureichen. Diese oder dieser leitet ihn an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission weiter.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - (a) 5 Exemplare der Dissertation in Maschenschrift mit dem Titelblatt gemäß Muster in Anlage 1,

- (b) ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
 - (c) die Prüfungszeugnisse über die abgelegten Staats- und/oder Hochschulprüfungen oder ggf. sonstige Nachweise nach § 4,
 - (d) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet hat,
 - (e) eine Erklärung, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat,
 - (f) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber veröffentlicht hat,
 - (g) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Promotionsstudiengang der Fakultät, sofern die Voraussetzungen gegeben sind.
- (3) Dem Zulassungsantrag ist eine Versicherung folgenden Wortlauts hinzuzufügen: "Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autorinnen oder Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht."

§ 8

Rücktritt

Die Bewerberin oder der Bewerber kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange noch kein ablehnendes Gutachten zur Dissertation eingegangen ist.

§ 9

Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Promotionskommission benennt für die Beurteilung der Dissertation drei Gutachterinnen oder Gutachter. Bei der Benennung einer oder mehrerer auswärtiger Gutachterinnen oder Gutachter hat die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ein Vorschlagsrecht. Die Gutachterinnen oder die Gutachter sind Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 3 Abs. 5-7).
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstatten innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung schriftliche Gutachten und beantragen entweder die Annahme, die Annahme mit Auflagen oder die Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor. Das Prädikat kann lauten (Prädikat plus Zahl):

ausgezeichnet	(summa cum laude; 0 bis 0,5),
sehr gut	(magna cum laude; 0,6 bis 1,5),
gut	(cum laude; 1,6 bis 2,5),
befriedigend	(rite; 2,6 bis 3,5).

§ 10

Verfahren zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Schlägt eine oder einer der von der Promotionskommission bestellten Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, bestellt die Promotionskommission eine zusätzliche auswärtige Gutachterin oder einen zusätzlichen auswärtigen Gutachter. Schlagen zwei oder drei Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, wird sie durch die Promotionskommission abgelehnt. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Ablehnung der Dissertation schriftlich mit.
- (2) Schlagen drei Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation vor, wird sie im Dekanat der Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften hochschulöffentlich vier Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Jede Professorin oder jeder Professor, jede korporationsrechtliche Professorin oder jeder korporationsrechtliche Professor, jedes andere habilitierte Mitglied des Lehrkörpers und jede Honorarprofessorin oder jeder Honorarprofessor kann, sofern sie oder er in einem Studiengang der Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften lehrt, die Gutachten einsehen und gegebenenfalls ein Sondergutachten erstellen.
- (3) Liegt ein Sondergutachten vor, kann die Promotionskommission ebenfalls eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter bestellen. Die Promotionskommission entscheidet darüber, ob das Sondergutachten und das zusätzliche Gutachten berücksichtigt werden. Wird das Sondergutachten berücksichtigt, geht die vorgeschlagene Note in die Gesamtnote gemäß Abs. 4 Satz 1 ein.
- (4) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von drei der gemäß § 3 Abs. 6 bzw. § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 bestellten Gutachterinnen oder Gutachter mit mindestens "befriedigend" bewertet worden ist. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der berücksichtigten Gutachten. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über das Prädikat muss spätestens vier Wochen nach Ende der Auslagefrist bzw. Eingang aller Gutachten gefällt werden. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist die Annahme, Auflage zur Änderung oder Ablehnung der Dissertation durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden ausgehändigt. Ist die Dissertation abgelehnt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ist die Dissertation (mit oder ohne Auflagen) angenommen, findet die Disputation statt.

§ 11

Aktenexemplar

Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften zu nehmen.

§ 12

Disputation

- (1) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission legt den Termin für die Disputation fest. Diese soll in der Regel vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist die Doktorandin oder der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Termin zu erscheinen, so hat sie oder er das umgehend unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Die Doktorandin oder der Doktorand eröffnet mit einem Vortrag von ca. 15 Minuten Dauer. In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Forschungsergebnisse vertreten, gegen kritische Einwände verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinandersetzen. Die Disputation knüpft an das Thema der Dissertation an und soll die schriftlichen Gutachten einbeziehen. Darüber hinaus erstreckt sich die Disputation auch auf angrenzende Gegenstandsbereiche der Bildungs-, Kultur- oder Sozialwissenschaften.
- (3) Die Disputation ist hochschulöffentlich. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Prüfungsausschuss sowie Personen, von denen gemäß § 10 Abs. 2 ein Gutachten vorliegt, haben das Recht, bei der Disputation Fragen zu stellen.
- (4) Jede Doktorandin oder jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen. Die Ergebnisse der Disputation sind protokollarisch festzuhalten und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation findet eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt, in der darüber entschieden wird, ob und mit welchem Ergebnis die Disputation bestanden ist. Die Benotung erfolgt gemäß § 9 Abs. 2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis mit.
- (6) Eine als nicht bestanden bewertete Disputation kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung unbegründet verstreichen lässt.

§ 13

Gesamtergebnis und Mitteilung

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens stellt die Promotionskommission das Gesamtergebnis fest. Bei der Bildung der Gesamtnote erhält die Dissertation das doppelte Gewicht. Bei der Benotung ist nach § 9 Abs. 2, zu verfahren.
- (2) Die Noten für die Dissertation und die Disputation sowie das Gesamtergebnis werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.

- (2) Für die Veröffentlichung gelten die vom Senat beschlossenen "Allgemeinen Richtlinien über die Veröffentlichung und Ablieferung von Dissertationen" in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Druckvorlage ist der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter vor Vollendung des Druckes zur Revision vorzulegen (Imprimatur). Die Überprüfung, dass evtl. inhaltlichen Änderungsaufgaben der Gutachter Rechnung getragen wurde, obliegt der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Schriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Unter besonderen Umständen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine längere Frist festsetzen. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Disputation erworbenen Rechte.

§ 15

Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotion wird rechtswirksam durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. Erst danach hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt, von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Verpflichtungen nach § 14 erfüllt hat.

§ 16

Täuschung

Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so muss die Promotionskommission die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 17

Widerspruch

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, leitet der Fakultätsrat den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission die Entscheidung gemäß dem Widerspruch, so hilft sie dem Wi-

- derspruch ab. Andernfalls prüft der Fakultätsrat die Entscheidung daraufhin, ob
- a) gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - b) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - c) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die Promotionskommission den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
 - (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften kann in Fällen besonderer wissenschaftlicher Verdienste den Dr. phil. h. c. verleihen. Das Verfahren der Ehrenpromotion wird durch einen schriftlichen und begründeten Antrag einer Professorin oder eines Professors der Fakultät eröffnet.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung des Antrages. Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe im Fakultätsrat, ihn annehmen.

- (3) Stimmt der Fakultätsrat der Eröffnung des Verfahrens zu, beauftragt die Dekanin oder der Dekan zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die Leistung und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen zu würdigen.
- (4) Auf der Grundlage der Gutachten entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe über die Verleihung des Grades.
- (5) Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

§ 19

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN in Kraft und am 31.09.2008 außer Kraft.
- (2) Kandidatinnen und Kandidaten, deren Antrag auf Zulassung zur Promotion nach den bisher gültigen Promotionsordnungen der Fachbereiche der Alt-Universität genehmigt wurde und die nicht zur neuen Promotionsordnung der Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften wechseln wollen, können ihre Promotion bis zum 31.09.2008 nach den Bedingungen der jeweiligen Promotionsordnungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs Kulturwissenschaften bzw. des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften abschließen (Bestandsschutz).

**Anlage 1
(Muster des Titelblattes der Dissertation)**

Vorderseite:

(Titel der Dissertation)

Der Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Lüneburg zur Erlangung des Grades

Doktorin der Philosophie/
Doktor der Philosophie

- Dr. phil. -

vorgelegte Dissertation von

geb. _____ in: _____

Rückseite:

Eingereicht am: _____

Erste/r Gutachter/in _____

Zweite/r Gutachter/in _____

Dritte/r Gutachter/in _____

Tag der Disputation: _____

**Anlage 2
(Promotionsurkunde)**

Die Fakultät I
Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften
der Universität Lüneburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn _____

geb. am: _____ in _____

den Grad
Doktorin der Philosophie/Doktor der Philosophie
(Dr. phil.)

nachdem sie/er*) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die Dissertation

sowie durch die Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, die mit dem Gesamturteil

bewertet wurde.

Lüneburg, den

Die Präsidentin/Der Präsident
Dekan
der Universität Lüneburg

Die Dekanin/Der
der Fakultät I
Bildungs-, Kultur- und
Sozialwissenschaften

(Siegel)

* Nichtzutreffendes streichen.

**FACHSPEZIFISCHE ANLAGEN ZUR
RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT
LÜNEBURG FÜR DEN STUDIENGANG
B. A. SOZIALARBEIT/SOZIALPÄDAGOGIK**

Der Fachbereichsrat Sozialwesen hat am 30.05.2005 gem. § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die nachfolgenden fachspezifischen Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 11/05 vom 06.10.2005) für den Studiengang „B. A. Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ beschlossen. Das Präsidium der Universität Lüneburg hat die Anlagen am 01.11.2006 gem. § 37 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) NHG genehmigt.

Universität Lüneburg INTERN, Nr. 14/06 (16.11.2006), S. 8

**Anlage 4.4:
Diploma Supplement
B. A. Sozialarbeit/Sozialpädagogik**

Universität Lüneburg

Diploma Supplement

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

- 1.1. Familienname(n)
- 1.2. Vorname(n)
- 1.3. Geburtsdatum (TTMMJJJJ), Geburtsort, Geburtsland
- 1.4. Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. Angaben zur Qualifikation

- 2.1. Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt): Bachelor of Arts – B. A.
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):
n. a.
- 2.2. Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation
Sozialarbeit/Sozialpädagogik
- 2.3. Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat: Universität Lüneburg, Fakultät Bildung und Kultur
Status/Typ/Trägerschaft
Stiftungsuniversität
- 2.4. Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat: ebd.
Status/Typ/Trägerschaft: ebd.
- 2.5. Im Unterricht/in den Prüfungen verwendete Sprache: Deutsch

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

- 3.1. Ebene der Qualifikation: Universitätsabsolvent/in;
Erster berufsqualifizierender Abschluss
- 3.2. Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
Sechs Semester (180 Credit Points)
- 3.3. Zugangsvoraussetzung
Zugangsberechtigt ist, wer:
- gem. § 18, Abs.1 NHG in Verbindung mit § 4, Abs. 1, Satz 1 Lüneburger Fusionsgesetz die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife besitzt.

Alle Studierenden unterliegen einem Zulassungsverfahren.

4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse

- 4.1. Studienform (Vollzeit/Teilzeit)
Vollzeit

- 4.2. Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Der Studiengang bereitet auf die Tätigkeit in der beruflichen Sozialarbeit/Sozialpädagogik vor. Es kann der Einstieg in den Beruf gewählt werden oder mit einem Masterstudiengang fortgesetzt werden.

Dieses Studienprogramm kombiniert als Kernstudium Wissen über Theorien der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, deren Handlungsfelder und Handlungsmethoden mit den Erkenntnissen aus den Bezugswissenschaften Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Recht und Ethik.

Es wird ergänzt durch General Studies und Forschungsmethoden. Ab dem 4. Semester findet eine Schwerpunktbildung statt. Lehr-Praxisprojekte oder Lehr-Forschungsprojekte stellen gemeinsam mit einem Orientierungspraktikum nach dem 2. Semester im besonderen Maße Berufsorientierung her.

Die Absolventinnen/Absolventen verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Prinzipien des Studienprogramms. Sie haben Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten im Bereich sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden und der Handlungsmethoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Sie sind in der Lage, selbstständig ihr Wissen vertikal, horizontal als auch Fächer übergreifend zu vertiefen. Ihr Wissen entspricht dem Stand der Fachliteratur. Im Bereich des jeweils gewählten Schwerpunktes haben sie vertiefende Kenntnisse. Sie haben die Kompetenz, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten auf ihren Beruf anzuwenden sowie Problemlösungen selbstständig zu erarbeiten. Sie sind in der Lage, relevante Informationen ihres Fachgebietes zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten.

Das Studium qualifiziert für alle Tätigkeiten in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Je nach Schwerpunktwahl beziehen die Absolventinnen/Absolventen jeweils besondere Kenntnisse.

Der Studienabschluss berechtigt die Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin/Sozialarbeiter/Sozialpädagoge.

- 4.3. Einzelheiten zum Studiengang
Siehe Transcript of Records

4.4. Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

ECTS Grade	Einzelnote	Endnote/Notenbezeichnung lt. RPO		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0; 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
B	1,7; 2,0; 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good
C	2,7; 3,0;3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
D	3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
FX/F	Über 4, 0		Nicht ausreichend	Fail

Angaben zur: ECTS-Note sowie die prozentualen Angaben zu den Durchschnittsnoten des aktuellen Abschlussjahrgangs.
Siehe Pkt. 8.6 Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland.

4.5. Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiches und der mit Credit Points gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1. Zugang zu weiterführenden Studien

Das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium Sozialarbeit/Sozialpädagogik berechtigt bei entsprechendem Leistungsniveau zur Aufnahme eines Masterstudiums Sozialarbeit/Sozialpädagogik an der Universität Lüneburg.

5.2. Beruflicher Status

n. a.

6. Weitere Angaben

6.1. Weitere Angaben

Auslandssemester
Praktika
Gremientätigkeit

6.2. Informationsquellen für ergänzende individuelle Angaben

Universität Lüneburg:
<http://www.uni-lueneburg.de>

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom (Datum)
Prüfungszeugnis vom (Datum)
Transkript vom (Datum)

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....
Offizieller Stempel/Siegel

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten:

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

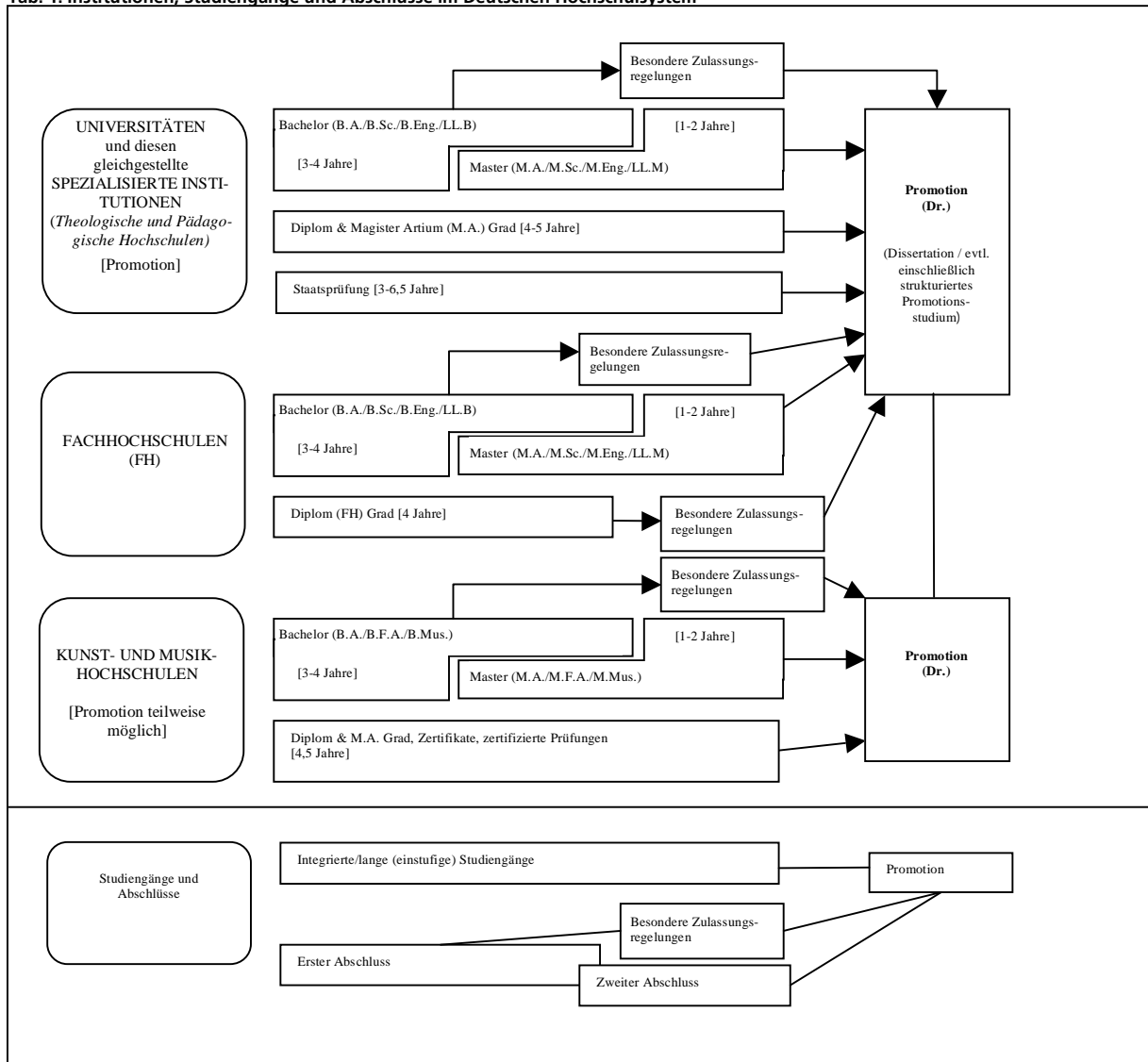
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profitypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststel-

lungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschul-lehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- 3 Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- 4 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- 5 Siehe Fußnote Nr. 4.
- 6 Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 4.5:
B. A. Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge (RPO) werden wie folgt ergänzt:

Zu § 5 (2) RPO: Die Orientierungsphase besteht aus den Modulen 1.1,1.2, 1.3, 2.3. Hieraus müssen zur Weiterführung des Studiums mindestens 30 CP erbracht werden. Die Modulnoten gehen in die Abschlussnote ein.

Zu § 6 (1) RPO: Die Inhalte der General Studies sind mit 15 CP in der Anlage A als eigenständige Module ausgewiesen. Jeweils weitere 5 CP der General Studies sind integraler Bestandteil der Module 5.1 (Praktikum) und 5.2 (Projektstudium).

Zu § 9 (3): Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt 6 Wochen.

Zu § 9 (2 - 4): Außer durch die in § 9 beschriebenen Formen können Prüfungsleistungen auch in folgenden Formen erbracht werden:

Praxisbericht/Projektbericht

In einem Praxisbericht/Projektbericht wird ein tatsächlich durchgeführtes Projekt oder Praktikum selbständig dargestellt in einen theoretischen Gesamtzusammenhang gestellt und reflektiert. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von drei bis sechs Wochen bearbeitet werden kann.

Präsentation/Berufspraktische Übung

Bei dieser Prüfungsform soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, vor einer Gruppe selbstständig – unter Einbeziehung

didaktischer Überlegungen wie auch angewandeter Präsentations- und Vortragstechniken – ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder Handlungsweise der Sozialarbeit/Sozialpädagogik darzustellen oder eine andere mit der Prüferin bzw. dem Prüfer abgesprochene berufspraktische Übung (Sozialanamnesen, Interviews, Befragungen, Fallbearbeitungen, mediale Produktionen o. ä.) selbstständig durchzuführen sowie das dazugehörige Konzept schriftlich darzustellen und zu reflektieren.

Studienbegleitende Aufgabenlösungen

Die Studienbegleitende Aufgabenlösungen umfassen die schriftliche Auseinandersetzung mit bis zu 5 Einzelaufgaben, die innerhalb einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen von den Lehrenden fortlaufend vergeben werden. Der Gesamtumfang soll mit einer Hausarbeit vergleichbar sein.

Projektschein

Der Projektschein umfasst

- die schriftliche Ausarbeitung von zwei zuvor gehaltenen Kurzreferaten (20 Minuten) oder die schriftliche Ausarbeitung von einem zuvor gehaltenen Langreferat (45 Minuten)
- den Praktikumsbericht über die berufspraktischen Studienanteile des Projektes und die Praktikumsbescheinigung nach Ziffer 4.2 der Praktikumsordnung
- eine schriftliche Fallanalyse oder eine vergleichbare schriftliche Arbeit, bzw. einen Bericht über die Forschungstätigkeit
- ein Abschlusskolloquium, in dem die/der Studierende ihre/seine Lernfortschritte durch das Projektstudium belegen soll.

B. A. Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Mod.Nr.	Name	Gewicht	Prüfungsformen	CP	CP General Studies	Pflicht/Wahlpflicht
1.1	Einführung in die Sozialarbeit/Sozialpädagogik	1	Studienbegleitende Aufgabenlösung (SA)	5		P
1.2	Sozial- und Ideengeschichte der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	1	SA	10		P
1.3	Pädagogik	1	Klausur (90)	5		P
1.4	Handlungsfelder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	1	Referat oder Hausarbeit	5		P
1.5	Theorien der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	1	1 SA und 1 Klausur	15		P
2.1	Soziale Administration und Organisation d. Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Sozialmanagementl	1	1 Mündliche Prüfung oder Klausur und 1 SA in Verwaltungslehre	5		P
2.2	Soziale Administration und Organisation d. Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Sozialmanagementl	1	Hausarbeit	5		P
2.3	Rechtliche Grundlagen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	1	Hausarbeit oder mündl. Prüfung oder SA	10		P
3	Schwerpunkt (Psychiatriebezogene Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Devianz/Außerschulische Bildung/Betreuung und Erziehung)	1	1 SA	10		WP
4.1	Forschungsmethoden	1	Klausur (90)	10		P
4.2	Handlungsmethoden	1	Referat oder Hausarbeit und 1 SA	15		P
5.1	Praktikum	1	Praktikumsbericht	15	5	P
5.2	Projektstudium	1	Projektbericht	15	5	WP
6.1	Psychologische Grundlagen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	1	Referat oder Hausarbeit oder Klausur (90)	5		P
6.2	Sozialmedizinische Grundlagen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Psychoanalyse	1	Mündliche Prüfung oder Referat oder Klausur(90)	5		P
6.3	Ethik/Sozialphilosophie/Sozialpolitik	1	Klausur (90) oder SA	5		P
6.4	Soziologische Grundlagen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	1	Klausur (90)	10		P
7	General Studies	1	1 Klausur (Kult. Kompetenzen) 1 SA (Handlungskompetenzen)	15	15	P
8	Abschluss	1	Bachelor-Thesis einschl. Abschlusskolloquium	15		P

In den Modulen, in denen mehrere Prüfungsformen alternativ möglich sind, sind nur die Prüfungsformen wählbar, die von den Prüfern real angeboten werden.

Die Prüfungsanforderungen sind im Modulhandbuch festgelegt und wesentlicher Bestandteil dieser Prüfungsordnung bzw. dieser fachspezifischen Anlagen. Änderungen des Modulhandbuchs sind vom Prüfungsausschuss zu beschließen und rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt zu machen.

**FACHSPEZIFISCHE ANLAGEN ZUR
RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT
LÜNEBURG, MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN
FÜR EIN LEHRAMT VERMITTELT WERDEN, FÜR
DEN STUDIENGANG M. ED. LEHRAMT AN
BERUFSBILDENDEN SCHULEN FACHRICHTUNG
SOZIALPÄDAGOGIK**

Die Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften hat am 13.09.2006 gem. § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die nachfolgenden fachspezifischen Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (Universität Lüneburg INTERN Nr. 12/06 vom 27.07.2006), für den Studiengang „M. Ed. Lehramt an Berufsbildenden Schulen Fachrichtung Sozialpädagogik“ beschlossen. Das Präsidium der Universität Lüneburg hat die Anlagen am 01.11.2006 gem. § 37 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) NHG genehmigt.

Universität Lüneburg INTERN, Nr. 14/06 (16.11.2006), S. 14

**Anlage 4:
Diploma Supplement
M. Ed. Lehramt an Berufsbildenden Schulen
Fachrichtung Sozialpädagogik**

Universität Lüneburg
Diploma Supplement

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

- 1.1. Familienname(n)
- 1.2. Vorname(n)
- 1.3. Geburtsdatum (TTMMJJJJ), Geburtsort, Geburtsland
- 1.4. Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. Angaben zur Qualifikation

- 2.1. Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt): Master of Education (M. Ed.)
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):
Lehramt an Berufsbildenden Schulen Fachrichtung Sozialpädagogik
- 2.2. Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation
Fachrichtung Sozialpädagogik, Unterrichtsfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- 2.3. Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat: Universität Lüneburg, Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften
Status/Typ/Trägerschaft: Stiftungsuniversität
- 2.4. Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat: ebd.
(Status/Typ/Trägerschaft): ebd.
- 2.5. Im Unterricht/in den Prüfungen verwendete Sprache: Deutsch/Englisch

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

- 3.1. Ebene der Qualifikation: Universitätsabsolvent/in
- 3.2. Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
vier Semester
- 3.3. Zugangsvoraussetzung

Zugang zum Master-Studiengang Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik (M. Ed.) erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit einem überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an in- und ausländischen Hochschulen. Studienbewerberinnen und –bewerber mit einem solchen Abschluss an ausländischen Hochschulen, der einem deutschen Abschluss gleichzustellen ist, erhalten Zugang, wenn sie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen (§ 18 Abs. 4 NHG in Verbindung mit der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber [DSH] an der Universität Lüneburg).

Voraussetzung ist ferner, dass der gewählte Masterstudiengang die vorausgegangene Erstausbildung fachlich fortführt, fachlich vertieft oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitert. Dies trifft vorrangig auf Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges Berufsbildung Fachrichtung Sozialpädagogik der Universität Lüneburg sowie auf vergleichbare berufsbildende, sozialpädagogische Bachelor- oder Diplom-Studiengänge zu. Voraussetzung ist in jedem Fall das abgeschlossene Studium eines zulässigen Unterrichtsfachs, einer einschlägigen beruflichen Fachrichtung sowie der Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

Weitere Voraussetzung ist der Nachweis der besonderen Eignung. Hierzu zählen die Fähigkeit zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten und der Nachweis der für das Studium erforderlichen Fachkenntnisse. Die besondere Eignung wird in der Regel durch einen überdurchschnittlichen Studienabschluss nachgewiesen. Ein überdurchschnittlicher Abschluss liegt regelmäßig dann vor, wenn nach dem deutschen Notensystem die Note "gut" und nach dem ECTS-Notensystem mindestens „Grade B“ erreicht wurde. Prüfungsleistungen, die nicht nach dem ECTS-Notensystem bewertet wurden, werden entsprechend umgerechnet.

Zugang zum Master-Studiengang Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik können auch Bewerberinnen und Bewerber erhalten, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllen, aber nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für den gewählten Studiengang einschlägige berufspraktische Erfahrungen nachweisen können. Pro Berufsjahr werden ihnen 0,1 Bonuspunkte, höchstens jedoch 0,5 Bonuspunkte gutgeschrieben, so dass sie über diese Anrechnung die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen können.

Alle Studierenden unterliegen einem Zulassungsverfahren.

4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse

- 4.1. Studienform (Vollzeit/Teilzeit)
Vollzeit
- 4.2. Anforderungen des Studiengangs-/Qualifikationsprofils der Absolventin/des Absolventen
Im Master-Studium sollen die im Studium der Bachelor-Phase erworbenen fachwissenschaftlichen

und erziehungswissenschaftlichen Qualifikationen im Sinne zunehmender didaktischer Komplexität weiter vertieft und ergänzt werden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, im Rahmen von Schule und Unterricht fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung schulpraktischer sowie wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten.

4.3. Einzelheiten zum Studiengang
Siehe Transcript of Records

4.4. Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Einzelnote	Endnote/Notenbezeichnung lt. RPO		
	Endnote		Englisch
1,0; 1,3	1,0 – 1,5	sehr gut eine hervorragende Leistung	very good
1,7; 2,0; 2,3	1,6 – 2,5	gut eine erheblich über den Durchschnitt liegende Leistung	good
2,7; 3,0;3,3	2,6 – 3,5	befriedigend eine durchschnittliche Leistung	satisfactory
3,7	3,6 – 3,9	ausreichend	sufficient
4,0; 4,3	4,0 – 4,5	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt	
schlechter als 4,3	schlechter als 4,5	nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforde- rungen nicht mehr genügt	fail, some more work required to pass

4.5. Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiches und der mit Credit Points gewichteten Note der Masterarbeit.

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1. Zugang zu weiterführenden Studien

Bereitet längerfristig auf eine Promotion vor.

5.2. Beruflicher Status

Lehramt Berufsbildende Schulen Fachrichtung Sozialpädagogik

6. Weitere Angaben

6.1. Weitere Angaben

Auslandsemester

Praktika

Gremientätigkeit

6.2. Informationsquellen für ergänzende individuelle

Angaben

Universität Lüneburg:

<http://www.uni-lueneburg.de>

Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom (Datum)

Prüfungszeugnis vom (Datum)

Transkript vom (Datum)

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....
Offizieller Stempel/Siegel

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten:

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

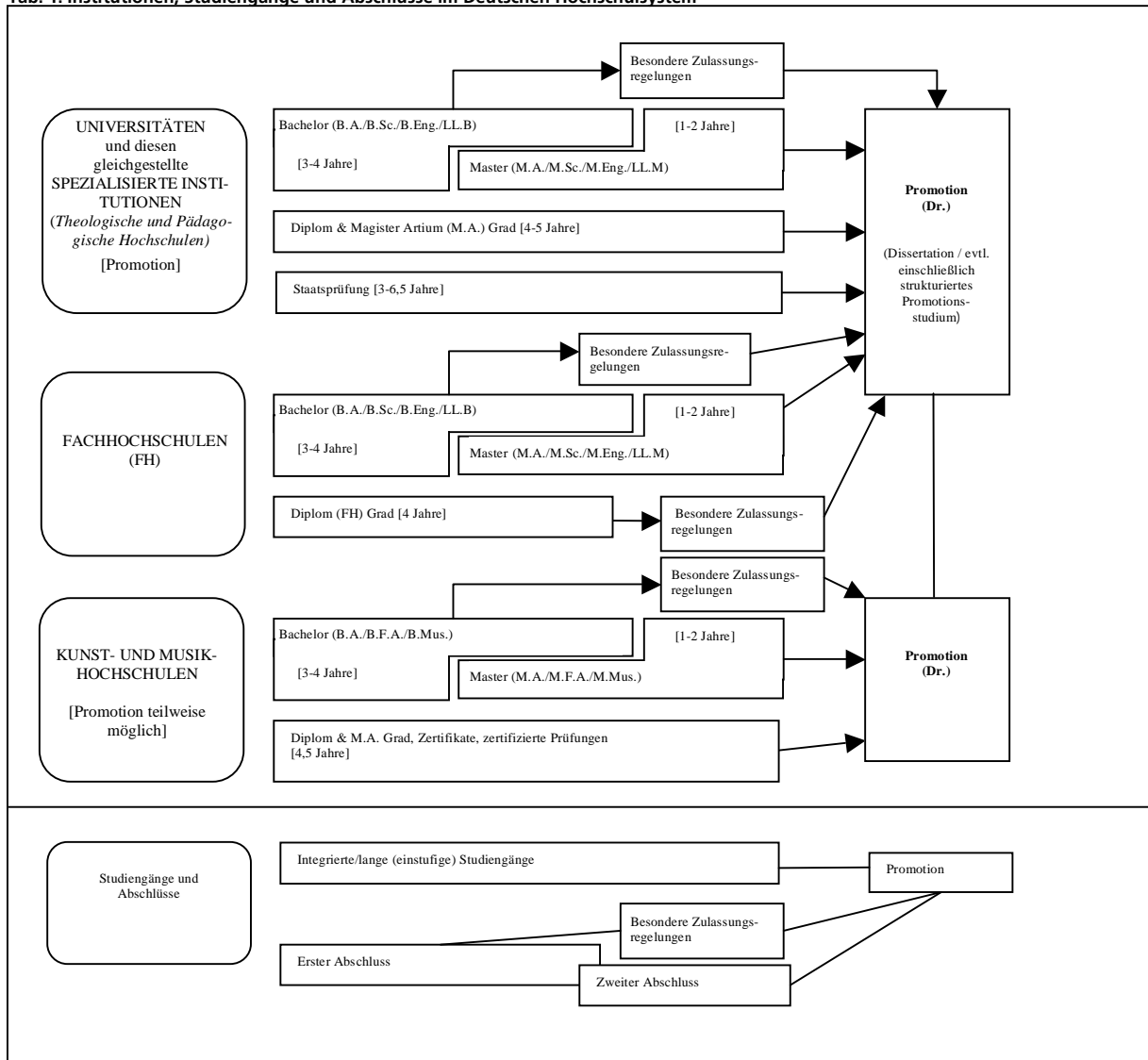
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profitypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststel-

lungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschul-lehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- 3 Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- 4 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- 5 Siehe Fußnote Nr. 4.
- 6 Siehe Fußnote Nr. 4.

**Anlage 9:
Lehramt an Berufsbildenden Schulen Fachrichtung - Sozialpädagogik M. Ed.
Fachspezifischer Teil**

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 1

Praktikumsleistung:

Das Praktikum wird an einer Berufsbildenden Schule und in Klassen der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik abgeleistet. Es umfasst mindestens fünf Wochen mit 75 Unterrichtsstunden und 8 Stunden unterrichtliche Aktivitäten.

Der Praktikumsbericht sowie die Präsentation stellen die Modulabschlussleistung dar und nehmen Bezug auf das Praktikum und die vor- und nachbereitenden Veranstaltungen.

Während des Schulpraktikums besteht ein Versicherungsschutz über die Schule.

Versicherungsfälle werden umgehend der Schulleitung gemeldet.

Im Krankheitsfall ist die betreuende Lehrkraft zu informieren.

Eine Befreiung vom Schulpraktikum, insbesondere aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen, kann nicht erfolgen.

Über die Anerkennung von Praktika oder Studienleistungen aus anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen entscheidet die Studienfachberatung des Studienganges.

Praktikum und Projekt können miteinander verbunden und in einem gemeinsamen Bericht und Präsentation zum Abschluss gebracht werden.

Berufspraktische Tätigkeit

Gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 BbS-VO müssen 104 Wochen berufspraktische Tätigkeit bis zur Meldung der Master-Thesis nachgewiesen werden.

Eine Anerkennung ist unter folgenden Bedingungen möglich:

Sozialpädagogik

a) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Berufe ist nachzuweisen:

- Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik
- Erzieherin/Erzieher
- Heilpädagogin/Heilpädagoge
- Heilerziehungspflege-
rin/Heilerziehungspfleger
- Atem-, Sprech-, Stimmlehrerin/Atem-,
Sprech-, und Stimmlehrer

Das MK kann weitere Ausbildungsberufe zulassen. Gleichwertige berufspraktische Tätigkeiten können in besonders gelagerten Einzelfällen vom MK anerkannt werden.

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 BbS-VO muss eine Bewerberin oder ein Bewerber als Zulassungsvoraussetzung für eine Nichtschülerprüfung Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen, die dem Ziel des Bildungsganges entsprechen. Zudem darf eine Nichtschülerprüfung

nicht eher abgelegt werden, als dies bei Besuch des regulären Bildungsganges möglich gewesen wäre.

Die Mindestvoraussetzungen können von Bewerberinnen und Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden

- durch eine mindestens eineinhalbjährige einschlägiger berufliche Vollzeittätigkeit für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung als staatlich geprüfte Sozialassistentin/als staatlich geprüfter Sozialassistent;
- durch eine mindestens dreieinhalbjährige einschlägige berufliche Vollzeittätigkeit für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung als staatlich geprüfte Erzieherin/als staatlich geprüfter Erzieher.

Soweit durch die berufliche Tätigkeit die dem Ziel des Bildungsganges entsprechenden Fertigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden, sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung gegeben.

Bewerberinnen und Bewerber, die zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis der theoretischen Voraussetzungen für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung einbringen (beispielsweise durch ein Studium), haben noch eine einschlägige berufspraktische Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr (Sozialassistentin/Sozialassistent) bzw. zwei Jahre (Erzieherin/Erzieher) nachzuweisen. Die berufspraktische Tätigkeit soll im zeitlichen Umfang einer Vollzeit-Arbeitskraft entsprechen und muss geeignet sein praktische Erfahrungen zu erwerben, die der angeleiteten praktischen Ausbildung im jeweiligen Beruf gleichwertig sind.

Zu § 11 Abs. 1

Portfolio: Die Portfolioprfung bezieht sich auf die Darstellung erworbenen Wissens in dem jeweiligen Modul, fasst das Stoffgebiet zusammen und reflektiert die Zusammenschau. Dies wird zusammen in einer mündlichen Prüfung (15 - 20 min) reflektiert.

Projektbericht: Der Projektbericht bezieht sich auf die Gesamtgruppenleistung der Projektgruppe und ihrer forschenden Erkundung eines Studienganges und professionalisierungsbedeutsamen Themas.

Projektstudium: Das Projektstudium erstreckt sich über das zweite bis vierte Semester und setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1, 2 und 6 (siehe Abbildung) voraus.

Die Praxisstudien, einschließlich Projekt, Projektarbeit und Projektstudium sind eingebettet in Themen und Fragestellungen, die den übrigen Modulen übergeordnet sind, hierauf basieren und wiederum rückgebunden werden.

Im Einzelnen erarbeiten die Studierenden im Hinblick auf ihre wissenschaftliche Analyse- und Handlungsfähigkeit eigene Fragestellungen und stellen eigenständig die Bezüge zwischen Theorie und Praxis her. Die Fähigkeit, bereits Gelerntes aus anderen Modulen zu integrieren, zu reflektieren und somit interdisziplinär und ganzheitlich zu arbeiten und die Fähigkeit des Aushaltens von Unabgeschlossenheit, die sich aufgrund der permanenten Strittigkeit des Feldes entsteht, wird erarbeitet. Dabei geht es um die verschiedenen Perspektiven und Ebenen des doppelten Theorie-Praxis-Bezugs sowie die Integration von Theorie

und Praxis auf den verschiedenen Ebenen des sozialen vollzeitschulischen Handlungsfeldes.

Für die Erarbeitung der Themen gilt eine größtmögliche Offenheit, die eine hohe soziale und sachliche Kompetenz der Lehrenden bedeutet. Es geht dabei um die Perspektive des wissenschaftlichen Arbeitens in Richtung „lebenslanges Lernen“.

Es wird in Kleingruppen über einen Zeitraum von 3 Semestern gearbeitet. Ziel ist es, die Studierenden Inhalte und Arbeitsschritte soweit wie möglich selbst bestimmen zu lassen.

Der Projektbericht und seine Präsentation (45 min) stellt die Modulabschlussleistung dar und kann wahlweise einzeln verfasst oder mit dem Praktikumsbericht verbunden werden.

Zu § 17 Abs. 1 und 8

Die Master-Arbeit wird im Studiengang Lehramt an Berufsbildenden Schulen Fachrichtung Sozialpädagogik in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach in Kooperation mit der beruflichen Fachrichtung geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt generell 11 Wochen. Es findet ein Kolloquium in Analogie zur Disputation im Promotionsverfahren statt.

Zu § 18 Abs. 3

Besteht eine Modulprüfung in Modulen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik aus mehreren Teilprüfungen ist die Modulprüfung bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Noten der Teilprüfungen mindestens „ausreichend“ (4,5) ergibt.

M. Ed. Lehramt an Berufsbildenden Schulen Fachrichtung Sozialpädagogik

Modul-nr.	Titel des Moduls	Bereich/ Veranstaltungen (Anzahl)	Prüfungsform/ Anzahl/ ggf. Umfang	CP	Pflicht Wahl Wahl- pflicht	Gewich- tung, mit der das Modul in Endnote eingeht
1	Sozialdidaktische Forschung	Seminar: Sozialpädagogik der Lebensalter: Kind- heits- und Jugendforschung: Ansätze und Konzep- tionen, Bildungspläne Seminar: Gender als didaktische Dimension zur Reflexion der Lebenssituationen von Mädchen und Jungen, Erzieherinnen und Erziehern	eine Hausarbeit oder eine mündliche Prüfung (30 Minuten) Referat	5	P	1
2	Projektstudium: Feldforschung in der Fachrichtung Sozialpädagogik	Projekt: Feldforschung in der Fachrichtung Sozial- pädagogik Projekt: Kompetenzen für Erzieherinnenarbeit Projekt: Lehrerinnen- und Schülerinnenhandeln erforschen	ein Projektbericht und eine Präsentati- on (45 Minuten)	15	P	2
3	Pädagogische Psychologie	Diagnose und Beurteilungen von Schüler/innen- und Kinderleistungen Gruppenpsychologische Prozesse in der Berufsbil- dung und in der Arbeit mit Kindern und Jugendli- chen	eine Portfolioprüfung	5	P	1
4	Sozialpädagogik der Lebensalter: Erwachsenenalter	Seminar: Sozialpädagogik der Lebensalter: Er- wachsenen- und Altersforschung: Ansätze und Modelle Seminar: Biographie- und Zeitorganisation von Frauen und Männern in der Wissens- und Dienst- leistungsgesellschaft	eine mündliche Prüfung (30 Minuten) oder ein Referat oder eine Hausarbeit	5	P	1
5	Sozialmanagement in der Erzieherin- nenausbildung	Seminar: Organisation, Finanzierung und Gestal- tung von professioneller Erziehungsarbeit, Sozial- managementansätze Seminar: sozialpolitische, sozialadministrative und Qualitätsentwicklungsansätze für die Professional- isierung der Erziehungsarbeit	eine mündliche Prüfung (30 Minuten) oder eine Hausarbeit oder ein Referat	5	P	2
6	Schulpraktische Studien	Seminar. Praktikumsvor- und Nachbereitung Schulpraktische Studien	ein Praktikumsbericht	10	P	2
7	Master- Thesis	Master Colloquium	Masterarbeit und mündl. Abschlussprü- fung 45 min, ggf. 90 min	15	P	3
BWP	Strukturelle Aspek- te in berufs- und wirtschaftspäda- gogischen Hand- lungsfeldern	1. Seminar: Ausgewählte strukturelle Probleme des beruflichen Lernens und Lehrens in berufsbil- denden Schulen 2. Seminar: Ausgewählte strukturelle Probleme in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung	eine Klausur (60 Minuten) eine Klausur (60 Minuten)	5	P	1
BWP	Bedingungen und Strukturen berufli- chen Lernens	1. Seminar: Entwicklungen der beruflichen Bildung im Zusammenhang mit soziokulturellen, politi- schen, ökonomischen, ökologischen, technologi- schen, arbeitsorganisatorischen Veränderungen 2. Seminar: Europäische Berufsbildungspolitik	eine Klausur (60 Minuten) eine Klausur (60 Minuten)	5	P	1

BWP	Didaktik nachhaltiger beruflicher Lehr- und Lernprozesse in der Aus- und Weiterbildung	1. Seminar: Didaktische Konzepte beruflicher Lehr- und Lernprozesse	eine Klausur (60 Minuten)	5	P	1
		2. Seminar: Schulformbezogene curriculare, personelle und strukturelle Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse sowie deren sach- und adressatengerechte Berücksichtigung bei der Planung, Durchführung und Reflexion betrieblicher und schulischer Lehr- und Lernprozesse	eine Klausur (60 Minuten)			
BWP	Nachhaltig ausgerichtete Berufsbildungsforschung	1. Seminar: Ansätze und Methoden der empirischen Berufsbildungsforschung	eine Klausur (60 Minuten)	5	P	1
		2. Seminar: Nachhaltig ausgerichtete Berufsbildungsforschung	eine Klausur (60 Minuten)			

**FACHSPEZIFISCHE ANLAGEN ZUR
RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT
LÜNEBURG, MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN
FÜR EIN LEHRAMT VERMITTELT WERDEN, FÜR
DEN STUDIENGANG B. A. BERUFSBILDUNG IN
DER SOZIALPÄDAGOGIK**

Die Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften hat am 13.09.2006 gem. § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die nachfolgenden fachspezifischen Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (Universität Lüneburg INTERN Nr. 12/06 vom 27.07.2006) für den Studiengang „B. A. Berufsbildung in der Sozialpädagogik“ beschlossen. Das Präsidium der Universität Lüneburg hat die Anlagen am 01.11.2006 gem. § 37 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) NHG genehmigt.

Universität Lüneburg INTERN, Nr. 14/06 (16.11.2006), S. 22

**Anlage 4:
Diploma Supplement
B. A. Berufsbildung in der Sozialpädagogik**

Universität Lüneburg
Diploma Supplement

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

- 1.1. Familienname(n)
- 1.2. Vorname(n)
- 1.3. Geburtsdatum (TTMMJJJJ), Geburtsort, Geburtsland
- 1.4. Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. Angaben zur Qualifikation

- 2.1. Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt): Bachelor of Arts – B.A.
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):
Berufsbildung in der Sozialpädagogik
- 2.2. Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation: Sozialpädagogik, Unterrichtsfach, Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- 2.3. Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat: Universität Lüneburg, Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften
Status/Typ/Trägerschaft
Stiftungsuniversität
- 2.4. Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat: ebd.
Status/Typ/Trägerschaft: ebd.
- 2.5. Im Unterricht/in den Prüfungen verwendete Sprache: Deutsch/Englisch

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

- 3.1. Ebene der Qualifikation: Universitätsabsolvent/in
- 3.2. Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
Sechs Semester
- 3.3. Zugangsvoraussetzung
Zugangsberechtigt ist, wer:

- gem. § 18, Abs.1 NHG in Verbindung mit § 4, Abs. 1, Satz 1 Lüneburger Fusionsgesetz die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife besitzt. Alle Studierenden unterliegen einem Zulassungsverfahren.

4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse

- 4.1. Studienform (Vollzeit/Teilzeit)
Vollzeit
- 4.2. Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen:
Das Studium der gestuften Bachelor- und Master-Studiengänge vermittelt den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen und pädagogischen/psychologischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden. Die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Reflexion, zu fachlich und pädagogisch fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in ihren Praxisfeldern befähigt.
Im polyvalenten Bachelor-Studium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien des Professionalisierungsbereiches, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktik vermittelt. Die Bachelor-Prüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Eine Lehramtsqualifikation besteht nicht.
- 4.3. Einzelheiten zum Studiengang
Siehe Transcript of Records
- 4.4. Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Einzelnote	Endnote/Notenbezeichnung lt. RPO		
	Endnote		Englisch
1,0; 1,3	1,0 – 1,5	sehr gut eine hervorragende Leistung	very good
1,7; 2,0; 2,3	1,6 – 2,5	gut eine erheblich über den Durchschnitt liegende Leistung	good
2,7; 3,0;3,3	2,6 – 3,5	befriedigend eine durchschnittliche Leistung	satisfactory
3,7 4,0; 4,3	3,6 – 3,9 4,0 – 4,5	ausreichend eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt	sufficient
schlechter als 4,3	schlechter als 4,5	nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	fail, some more work required to pass

4.5. Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiches und der mit Credit Points gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.

5. Angaben zum Status der Qualifikation

- 5.1. Zugang zu weiterführenden Studien
Das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium Berufsbildung in der Sozialpädagogik berechtigt bei entsprechendem Leistungsniveau zur Aufnahme eines Master of Arts- oder Master of Science-Studiums und bereitet längerfristig auf eine Promotion vor.
- 5.2. Beruflicher Status
n. a.

6. Weitere Angaben

- 6.1. Weitere Angaben
Auslandssemester
Praktika
Gremientätigkeit
- 6.2. Informationsquellen für ergänzende individuelle Angaben
Universität Lüneburg:
<http://www.uni-lueneburg.de>
Fakultät I Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom (Datum)
Prüfungszeugnis vom (Datum)
Transkript vom (Datum)

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....
Offizieller Stempel/Siegel

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten:

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.5 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

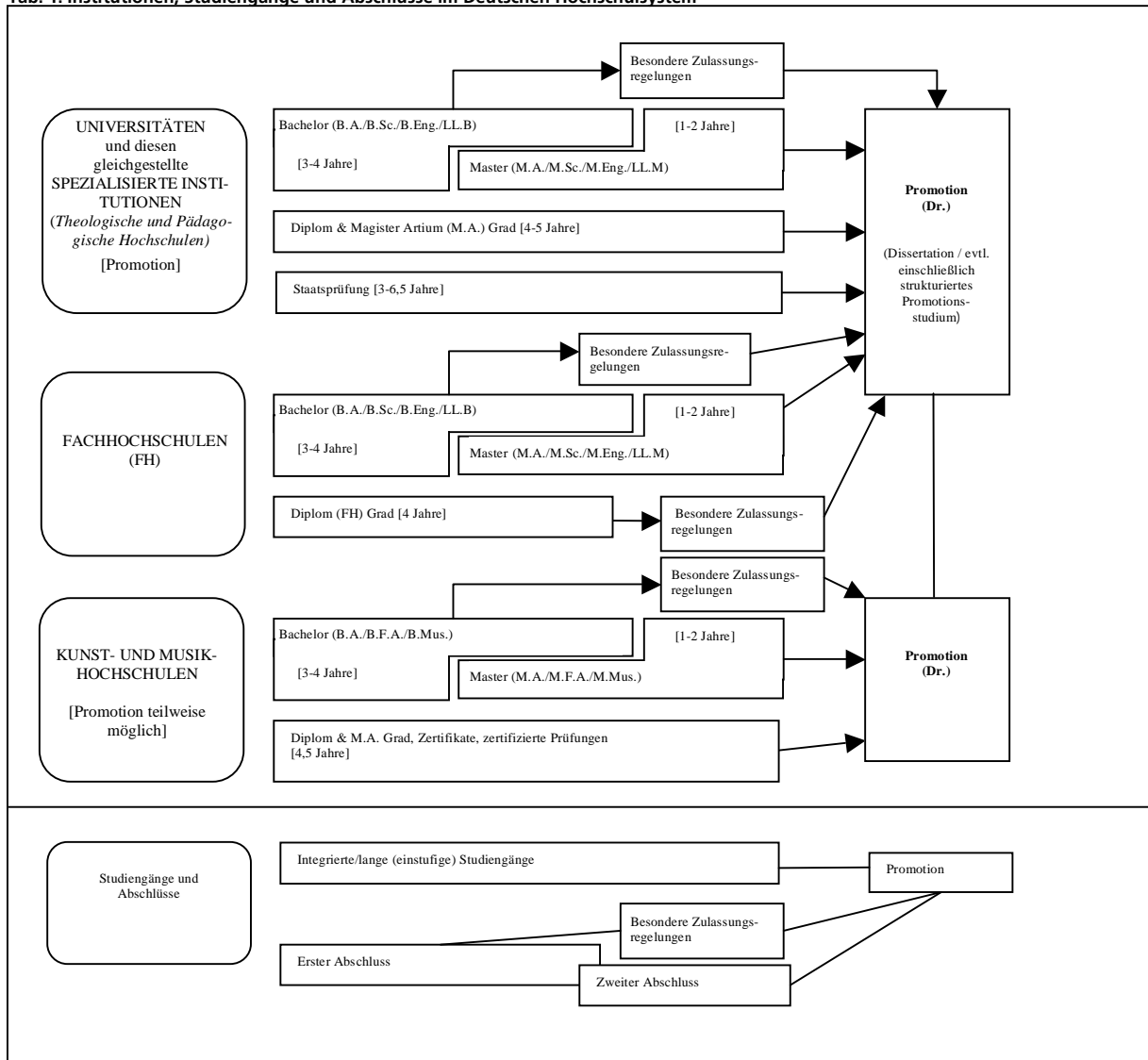
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.6 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.7 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.8.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profitypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.8.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.9 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststel-

lungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschul-lehrer als Betreuer angenommen wird.

8.10 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.11 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.12 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

Anlage 6:
B. A. Berufsbildung in der Sozialpädagogik
Fachspezifischer Teil

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 1

Praktikumsleistung: Das Praktikum wird an einer Berufsbildenden Schule und in Klassen der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik abgeleistet. Dieses findet am Ende des 3. Semesters statt und umfasst mindestens fünf Wochen mit 75 Unterrichtsstunden und 8 Stunden unterrichtliche Aktivitäten.

Der Praktikumsbericht sowie die Präsentation stellen die Modulabschlussleistung dar und nehmen Bezug auf das Praktikum und die vor- und nachbereitenden Veranstaltungen.

Während des Schulpraktikums besteht ein Versicherungsschutz über die Schule. Versicherungsfälle werden umgehend der Schulleitung gemeldet. Im Krankheitsfall ist die betreuende Lehrkraft zu informieren. Eine Befreiung vom Schulpraktikum, insbesondere aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen, kann nicht erfolgen.

Über die Anerkennung von Praktika oder Studienleistungen aus anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen entscheidet die Studienfachberatung des Studienganges.

Praktikum und Projekt können miteinander verbunden und in einem gemeinsamen Bericht und einer Präsentation zum Abschluss gebracht werden.

Zu § 6 Abs. 2

Neben der Fachrichtung Sozialpädagogik und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird eines der folgenden fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen Fächer studiert:

Deutsch, Englisch, Mathematik, Sport, Katholische Religion, Evangelische Religion oder Politik.

Zu § 7 Abs. 2 Zum Abschluss der Orientierungsphase müssen insgesamt 30 Credit Points erworben werden, die sich wie folgt verteilen: 20 Credit Points müssen in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik, fünf (5) Credit Points im fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen Fach (Unterrichtsfach) und fünf (5) Credit Points im Professionalisierungsbereich, aus dem berufsbildungswissenschaftlichen Angebot erworben werden.

Zu § 11 Abs. 1

Weitere Prüfungsformen sind:

Lernbericht zur Exkursion: Der Bericht umfasst die Darstellung einer Praxissituation, die während der Exkursion besucht wurde sowie die Reflexion auf dem wissenschaftlichen Niveau des 1. Semesters.

Projektbericht: Der Projektbericht bezieht sich auf die Gesamtgruppenleistung der Projektgruppe und ihrer forschenden Erkundung eines Studienganges und eines professionalisierungsbedeutsamen Themas.

Projektstudium:

Das Projektstudium erstreckt sich über das zweite bis vierte Semester und setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1, 2 und 6 (siehe Abbildung) voraus. Die Praxisstudien, einschließlich Projekt, Projektarbeit und Projektstudium sind eingebettet in Themen und Fragestellungen, die den übrigen Modulen übergeordnet sind, hierauf basieren und wiederum rückgebunden werden.

Im Einzelnen erarbeiten die Studierenden im Hinblick auf ihre wissenschaftliche Analyse- und Handlungsfähigkeit eigene Fragestellungen und stellen eigenständig die Bezüge zwischen Theorie und Praxis her. Die Fähigkeit, bereits Gelerntes aus anderen Modulen zu integrieren, zu reflektieren und somit interdisziplinär und ganzheitlich zu arbeiten und die Fähigkeit des Aushaltens von Unabgeschlossenheit, die sich aufgrund der permanenten Strittigkeit des Feldes entsteht, wird erarbeitet. Dabei geht es um die verschiedenen Perspektiven und Ebenen des doppelten Theorie-Praxis-Bezugs sowie die Integration von Theorie und Praxis auf den verschiedenen Ebenen des sozialen vollzeitschulischen Handlungsfeldes.

Für die Erarbeitung der Themen gilt eine größtmögliche Offenheit, die eine hohe soziale und sachliche Kompetenz der Lehrenden bedeutet. Es geht dabei um die Perspektive des wissenschaftlichen Arbeitens in Richtung „lebenslanges Lernen“.

Es wird in Kleingruppen über einen Zeitraum von 3 Semestern gearbeitet. Ziel ist es, die Studierenden Inhalte und Arbeitsschritte soweit wie möglich selbst bestimmen zu lassen.

Der Projektbericht und seine Präsentation (45 min) stellen die Modulabschlussleistung dar und kann wahlweise einzeln verfasst oder mit dem Praktikumsbericht verbunden werden.

Portfolio: Die Portfolioprfung bezieht sich auf die Darstellung erworbenen Wissens in dem jeweiligen Modul, fasst das Stoffgebiet zusammen und reflektiert die Zusammenschau. Dies wird zusammen in einer mündlichen Prüfung (15 - 20 min) reflektiert.

SP/e Learning: Es werden im Internet mindestens 3 Assignments bearbeitet. Die nähere Einführung erfolgt im Seminar.

Zu § 15 Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten läuft jeweils bis zum Ende des aktuellen Semesters, d. h. 30.9. und 31.3.

Zu § 17 Die Bachelor-Arbeit wird im Studiengang Berufsbildung in der Sozialpädagogik in der beruflichen Fachrichtung geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt generell 8 Wochen. Es findet ein Kolloquium statt.

B. A. Berufsbildung in der Sozialpädagogik

Modulnummer	Titel des Moduls	Bereich/ Veranstaltungen (Anzahl)	Prüfungsform/ Anzahl/ ggf. Umfang	CP	Pflicht Wahl- pflicht	Gewichtung mit der das Modul in Endnote eingeht	O- Phase 60 CP 30 CP Pflicht
1	Einführung in die Sozialarbeit/Sozialpädagogik	1. Vorlesung: Einführung in die Sozialarbeit/Sozialpädagogik 2. Seminar mit Übung: Orientierungseinheit zum Studiengang BA Lehrer/in Fachrichtung Sozialpädagogik 3. Seminar: Einführung in die Sozialdidaktik 4. Exkursion: 5 Tage (verbindlich); 40 Stunden	ein Lernbericht zur Exkursion	5	P	1	x
2	Sozial- und Ideengeschichte der Sozialarbeit/Sozialpädagogik I	1. Vorlesung: Einführung in die Sozial- und Ideengeschichte der Sozialarbeit/Sozialpädagogik I (von den Anfängen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts) 2. Tutoriat: „Einführung in die Sozial- und Ideengeschichte der Sozialarbeit/Sozialpädagogik I“ 3. Seminar: Geschichte der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	eine Klausur oder eine mündliche Prüfung (20 Minuten) oder eine Hausarbeit oder ein Referat	5	P	1	
6	Funktion und Struktur beruflicher Bildung	1. Seminar: Berufliche Bildung im personenbezogenen sozialen Dienstleistungsbereich 2. Seminar: Entwicklung von Professionalisierungsprozessen durch Akademisierung	eine mündliche Prüfung (20 min) oder eine Hausarbeit oder ein Referat	5	P	1	
9	Didaktik: Einführung in die Didaktik der Sozialpädagogik	1. Seminar: Schlüsselqualifikationen/Kompetenzbegriff im personenbezogenen Dienstleistungsbereich	eine mündliche Prüfung (20 min) oder eine Hausarbeit oder ein Referat	5	P	1	x
4.1	BWP: Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens	1. Seminar: Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik 2. Seminar: Sozialisation durch Arbeit und Beruf	eine Klausur (60 Minuten) oder ein Referat oder eine Hausarbeit eine Klausur (60 Minuten) oder ein Referat oder eine Hausarbeit	5	P	1	x
3	Soziale Administration und Organisation der Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Sozialmanagement	1. Seminar: Ordnungs- und sozialpolitische Rahmenbedingungen personenbezogener sozialer Dienstleistungen/Grundlagen der VWL 2. Seminar: Rechtsformen und Finanzierung freier Träger 3. Seminar: Organisation und Verwaltung	eine mündliche Prüfung (20 min) oder eine Hausarbeit oder ein Referat	5	P	1	x
7	Projektstudium	1. Seminar: Doppelter Theorie- Praxisbezug: Soziale Praxis und schulische Berufsentscheidung 2. Seminar: Qualitätsentwicklung im Sozialen und in der Schule 3. Seminar: Fach- und Sozialkompetenz, Personal- und Handlungskompetenz	ein Projektbericht und eine mündliche Prüfung (45 Minuten)	15	P	2	
5	Personenbezogene soziale Dienstleistungen in Ausbildung, Beruf und Weiterbildung	1. Seminar: Personenbezogene soziale Dienstleistungsberufe als Frauenberuf 2. Seminar: Qualitäts-, Organisations- und Personalentwicklung im Erziehungsberuf	eine mündliche Prüfung (20 min) oder eine Hausarbeit oder ein Referat	5	P	1	x
4.2	BWP: Theorien der beruflichen Bildung	1. Seminar: Institutionen und Institutionsentwicklung der beruflichen Bildung im nationalen und internationalen Rahmen 2. Seminar: Theorien beruflicher Bildung	eine Klausur (60 Minuten) oder ein Referat oder eine Hausarbeit eine Klausur (60 Minuten) oder ein Referat oder eine Hausarbeit	5	P	1	

18	Psychologie des Lernens und Lehrens	1. Vorlesung: Lernpsychologie – Pädagogische Psychologie 2. Vertiefungs- und Ergänzungsseminar zu lernpsychologischen Themen	Hausarbeit oder Klausur (60 Minuten) oder eine mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Portfolio	5	P	1	
13	Sozialpädagogische Handlungsfelder: Frühkindliche Bildung, Kindheit	Seminar: Gesamtpaket e-learning zur frühkindlichen Bildung	SP/e-Learning 3 Assignments	5	P	1	
4	Sozial- und Ideengeschichte der Sozialarbeit/Sozialpädagogik II	1. Vorlesung: Einführung in die Sozial- und Ideengeschichte der Sozialarbeit/Sozialpädagogik II (von der Weimarer Republik bis in die Gegenwart) 2. Tutoriat: „Einführung in die Sozialarbeit/Sozialpädagogik II“ 3. Vorlesung: Klassiker/innen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.	eine Klausur (120 Minuten) oder eine mündliche Prüfung (20 Minuten) oder eine Hausarbeit oder ein Referat	5	P	1	
10	Didaktik: Lehr-Lernprozesse und sozialdidaktische Theorien	1. Seminar: Theorien der Konzepte der Planung, Durchführung und Evaluation beruflicher Lern- und Lehrprozesse 2. Seminar: Handlungs- und Projektorientierung in der vollzeitschulischen Berufsaus- und Weiterbildung, Schule und in sozialen Einrichtungen	eine mündliche Prüfung (20 Minuten) oder eine Hausarbeit oder ein Referat	5	P	1	
8	Schulpraktische Studien BFS/FS	1. Seminar: Herausforderung Lehrer/in im sozialen Berufsbereich 2. Seminar: Lehrer/innen zwischen Ausbildung, Bildung und Praxis 3. Seminar: Personalkompetenz Lehrer/in	ein Praktikumsbericht, Präsentation (30 Minuten), 75 Std Unterrichtsbegleitung, 8 unterrichtliche Aktivitäten	15	P	2	
4.3	BWP: Psychologische und soziologische Grundlagen	1. Seminar: Theorien des beruflichen Lehrens und Lernens ODER Einführung in die Lernpsychologie für Pädagogen/-innen (1 aus 2 Veranstaltungen ist zu wählen) 2. Seminar: Lern- und entwicklungstheoretische Voraussetzungen beruflichen Lernens	eine Klausur (60 Minuten) oder ein Referat oder eine Hausarbeit eine Klausur (60 Minuten) oder ein Referat oder eine Hausarbeit	5	P	1	
11	Didaktik: Ziele beruflicher Bildung und Erziehung	1. Seminar: Berufliche Bildung als Erziehung und Ausbildung 2. Seminar: Lebenslanges Lernen als Ziel und Didaktik	eine mündliche Prüfung (20 Minuten) oder eine Hausarbeit oder ein Referat	5	x	1	
14	Personen + organisationsbezogene Methoden der Sozialpädagogik: Gesundheit, Musik und Spiel ODER	Ein Seminar in Abstimmung mit dem Fach Sozialpädagogik aus dem Angebot: Musik oder Sport oder Psychologie	eine mündliche Prüfung (20 Minuten) oder eine Hausarbeit oder ein Referat	5	WP	1	
15	Personen + organisationsbezogene Methoden der Sozialpädagogik: Neue Medien, Kunst, Kinder- und Jugendliteratur	Ein Seminar in Abstimmung mit dem Fach Sozialpädagogik aus dem Angebot: Gest. Werken oder Kunst oder Deutsch oder Informations- u. Kommunikationstechnologie	eine mündliche Prüfung (20 Minuten) oder eine Hausarbeit oder ein Referat			1	

12	Didaktik: Curriculare, personelle und strukturelle Bedingungen beruflicher Lern-Lehrprozesse	1. Seminar: Theorien beruflicher Curricula und deren Entwicklung 2. Seminar: Lehr-Lernprozesse gestalten	eine mündliche Prüfung (30 min) oder eine Hausarbeit oder ein Referat	5	x	2	
4.4	BWP: Didaktik einer nachhaltig ausgerichteten beruflichen Aus- und Weiterbildung	1. Seminar/Projekt: Grundlagen und Grundprobleme der Didaktik 2. Seminar/Projekt: Nachhaltig ausgerichtete didaktische Konzeptionen der beruflichen Aus- und Weiterbildung	eine Klausur (90 Minuten) oder ein Referat oder eine Hausarbeit und eine Projektarbeit oder eine mündl. Prüfung eine Klausur (90 Minuten) oder ein Referat oder eine Hausarbeit und eine Projektarbeit oder eine mündl. Prüfung	10	x	1	
19	Sozialpsychologie	1. Vorlesung: Sozialpsychologie 2. Vertiefungs- und Ergänzungsseminar zu sozialpsychologischen Themen	Hausarbeit oder Klausur (60 Minuten) und eine mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Portfolio	5	x	1	
16	Sozialpädagogische Handlungsfelder: Außerschulische Kinder- und Jugendhilfe	Seminar, Lehrimporte aus BA Sozialpädagogik/soziale Arbeit Modul 1.5 "Handlungsfelder der Sozialarbeit und Sozialpädagogik"	eine mündliche Prüfung (20 Minuten) oder eine Hausarbeit oder ein Referat	5	x	1	
20	Entwicklungspsychologie	1. Vorlesung: Entwicklungspsychologie 2. Vertiefungs- und Ergänzungsseminar zu entwicklungspsychologischen Themen	Hausarbeit oder Klausur (60 Minuten) und eine mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Portfolio	5	x	1	
17	Bachelor-Thesis	Colloquium und schriftliche Ausarbeitung	Bachelor-Arbeit (schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung) 8 Wochen	10	x	3	